

# Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft - SV 8650/00

## Inhalt

1. Brandwände, feuerbeständige Wände und Decken
2. Feuerlöscheinrichtungen
3. Auftauarbeiten
4. Elektrische Anlagen und Geräte
5. Ernteerzeugnisse
6. Feuerstätten, Heizeinrichtungen, Trocknungsanlagen
7. Wärmestrahler zur Tierzucht
8. Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen
9. Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten
10. Rauchen, offenes Licht und Feuer

Nach den Bedingungen für die landwirtschaftliche Inhaltsversicherung (BLINH) bzw. den Bedingungen für die Firmen Immobilienversicherung (BFIMO) ist der Versicherungsschutz gefährdet, wenn gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften schuldhaft verletzt werden.

Als gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften gelten auch alle von Bau- und Ordnungsbehörden, von sonstigen staatlichen Stellen sowie von den Berufsgenossenschaften geforderten Schadensverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen. Sie werden durch die nachfolgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften im Sinne der Bedingungen für die landwirtschaftliche Inhaltsversicherung (BLINH) bzw. den Bedingungen für die Firmen Immobilienversicherung (BFIMO) ergänzt.

Sie sind verpflichtet, diese Sicherheitsvorschriften allen Betriebsangehörigen, auch Pächtern oder Mietern, bekanntzugeben und deren Einhaltung zu verlangen.

### 1.. Brandwände, feuerbeständige Wände und Decken

Brandwände, feuerbeständige Wände und Decken dürfen in ihrem Feuerwiderstandswert nicht verändert werden, z.B. durch

- teilweises Abtragen
- Einbau brennbarer Bauteile oder
- Schwächung der Wände oder Decken, z. B. Durchbrüche.

Öffnungen in Brandwänden sind entsprechend der Landesbauordnung (LBO) mit selbstschließenden, feuerbeständigen Türen oder Klappen zu schützen.

Das Offenhalten von Feuerschutztüren durch Holzkeile, Festbinden usw. ist nicht erlaubt.

Durchbrüche für Installationen (Elektro, Gas, Wasser, Heizung) sind in Wandstärke mit nichtbrennbaren Baustoffen zu verschließen.

### 2.. Feuerlöscheinrichtungen

Außer den behördlich vorgeschriebenen Feuerlöschern, z.B. für Heizanlagen oder Mährescher, ist mindestens ein weiterer Feuerlöscher in den Betriebsgebäuden erforderlich.

Die Feuerlöscher müssen regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen gewartet und geprüft werden. Nach einem Einsatz sind die Feuerlöscher unverzüglich wieder zu füllen.

### 3.. Auftauarbeiten

Auftauarbeiten sind nur unter ständiger Aufsicht vorzunehmen.

Bei Auftauarbeiten mit Hilfe von Strahlern sind die vom Hersteller vorgeschriebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien und Gegenständen einzuhalten.

Unzulässig sind Auftauarbeiten mit Hilfe von

- offenem Feuer, Lötlampen oder Schweißbrennern sowie

- elektrischem Strom aus Schweiß-, Auftautransformatoren oder Gleichrichtern.

### 4.. Elektrische Anlagen und Geräte

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu errichten und zu betreiben. Als solche gelten die "Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker" (VDE). Elektrische Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet oder geändert werden.

Es dürfen nur elektrische Geräte eingesetzt werden, die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Sie müssen sowohl den zu erwartenden elektrischen Beanspruchungen als auch den äußeren Einflüssen am Verwendungsort genügen und den VDE-Bestimmungen entsprechen.

### 5.. Ernteerzeugnisse

Getrocknetes Erntegut muss ordnungsgemäß eingelagert und ständig durch ein geeignetes Messgerät auf Selbstentzündung hin überprüft werden (bei einer Temperatur von über 60 Grad Celsius im Lagergut ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen).

Bei offener Lagerung von Ernteerzeugnissen in (Groß-) Ballenlagern ist mindestens ein Abstand von

- 50 m zu Gebäuden mit brennbaren Umfassungswänden oder weicher Bedachung und
- 25 m zu sonstigen Gebäuden, öffentlichen Wegen und Plätzen

einzuhalten.

Die Lagerung unter Vordächern ist unzulässig.

### 6.. Feuerstätten, Heizeinrichtungen, Trocknungsanlagen

Feuerstätten einschließlich der Rauch- und Abgasrohre, Heiz- und Wärmegeräte sowie Trocknungsanlagen müssen in einem Abstand von mindestens 2 m von brennbaren Materialien und Gegenständen freigehalten werden. Hiervon ausgenommen sind Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120 Grad Celsius nicht übersteigt.

Bei Trocknungsanlagen muss bei Ausfall des Gebläses und bei übermäßiger Erwärmung der durchstreifenden Luft die Wärmezufuhr selbsttätig unterbrochen werden. Für die Temperaturüberwachung sind ein Regel- und ein Sicherheitsthermostat erforderlich. Behelfsmäßige Feuerstätten sind unzulässig. Benzin, Petroleum, Spiritus oder ähnliche leichtentflammbare Flüssigkeiten dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.

Heiße Asche und Schlacke muss

- in nichtbrennbaren doppelwandigen Blechbehältern mit selbstschließendem Deckel oder
- in feuerbeständig abgetrennten Räumen oder
- im Freien mit sicherem Abstand zu Gebäuden, brennbaren Materialien und Gegenständen, z.B. Heu, Stroh, Holz, gelagert werden.

### 7.. Wärmestrahler zur Tierzucht

Wärmestrahlergeräte zur Tieraufzucht und Tierhaltung müssen, soweit nach den Herstellerangaben keine größeren Abstände erforderlich sind, mit mindestens 0,5 m Abstand zu brennbaren Stoffen und zu den Tieren angebracht werden.

### 8.. Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen

Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, z.B. Traktoren, Mehrzweckfahrzeuge, Mährescher, selbstfahrende Erntemaschinen, dürfen, soweit es die Landesbauordnung zulässt, in anderen Räumen als Garagen eingestellt werden.

Der Abstand zu leicht entzündlichen Stoffen muss mindestens 2 m betragen.

Bei landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, die nur saisonbedingt eingesetzt werden, müssen nach der Saison die Batterien ausgebaut oder abgeklemmt werden. Es ist sicherzustellen, dass Kraftstoffe oder Öl nicht auslaufen.

### **9.. Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten**

Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind. Die Arbeiten sind in einem geeigneten Raum durchzuführen. Ist dies nicht möglich, so sind Maßnahmen zu treffen, die eine Brandentstehung oder Brandausbreitung verhindern, z.B.:

- Entfernen aller brennbarer Materialien und Gegenstände im Abstand von mindestens 10 m.
- Abdecken brennbaren Materialien und Gegenstände, die nicht entfernt werden können.
- Bereitstellen von geeigneten Feuerlöschgeräten.
- Mehrmalige Kontrollgänge nach Beendigung der Arbeiten.

### **10.. Rauchen, offenes Licht und Feuer**

Rauchen, Umgang mit offenem Licht und Feuer ist in landwirtschaftlichen Betriebsräumen und in deren Nähe verboten. Das gilt auch für (Groß-) Ballenlager und Feldscheunen.

In Räumen mit Publikumsverkehr ist durch entsprechende Schilder auf dieses Verbot hinzuweisen.